

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illust. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 5.

Dienstag, den 12. Januar

1897.

Bekanntmachung,

betreffend den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
 2. Wer sich freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei einem Truppentheile melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.
 3. Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheines.
- Die Ertheilung des Meldescheines ist abhängig zu machen:
- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
 - b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
4. Die mit Meldeschein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Kommandeur des Truppentheiles zu wenden, bei welchem sie dienen wollen.
- Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
 6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
- Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermin.
- Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer

Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

7. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffizier-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.
8. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllen haben.
9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen, ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
10. Militärvpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, den 8. Januar 1897.

Kriegs-Ministerium.

von der Planh.

Arnold.

Amtstag

Donnerstag, den 14. Januar 1897,

von Vormittags 10 Uhr an

im Rathhause zu Schönheide.

Schwarzenberg, den 8. Januar 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Hr. v. Wirking.

Der Streik der preussischen Produktenbörsen

dauert unverändert fort und die Hoffnung, daß die an den Produktenbörsen von Berlin, Stettin, Halle, Köln und Braunschweig beteiligten Getreidehändler dem neuen Börsengesetz wenigstens eine ehrliche Probe gönnen würden, hat sich nicht erfüllt. Die Betroffenen verharren in ihrem schroffen Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen und setzen den Handel in Getreide in sogenannten „freien Vereinigungen“ fort. Erstreulich ist es wenigstens, daß dem Beispiele der obengenannten Produktenbörsen die anderen Produktenbörsen Deutschlands nicht alle gefolgt sind. So haben u. A. bekanntlich die Breslauer Produktenhändler beschlossen, von der Börse nicht fernzubleiben, und noch andere Börsen haben ebenso gehandelt. Man scheint es also an anderen Orten Deutschlands doch für richtiger zu halten, sich dem Gesetz zu unterwerfen und erst abzuwarten, ob denn durch die Beaufsichtigung der Börsen und durch die Mitwirkung von Landwirthen bei der Preisfeststellung die befürchteten Nachteile für den realen Getreidehandel in der That eintreten würden oder nicht. Sollten in der That Störungen und Hindernisse für das berechtigte Geschäft sich bemerkbar machen, dann würde es an der Zeit sein, eine Revision des Gesetzes anzugehen. Alle Einsichtigen würden dann gewiß bereit sein, an der Abstellung der Mängel mitzuwirken. Da aber den streikenden Produktenbörsen irgendwelche Erfahrungen über die Wirksamkeit des Gesetzes nicht zur Verfügung stehen und sich aller Widerstand nur auf Vermuthungen stützen kann, so erscheint ihr Verhalten als ein durchaus ungerathenes und überleitetes. Die streikenden Getreidebörsen lassen sich auch gar nicht darauf ein, ihre Beschlüsse sachlich zu begründen. Sie betonen einzig und allein den „Ehrenpunkt“ und erklären, die Mitwirkung der Landwirtschaft bei der Preisbestimmung als eine „Ehrenkränkung“, nachdem Vertreter der „Agrarier“ den gesammten deutschen Getreidehandel bei Gelegenheit der Beratung des Börsengesetzes aufs Aergste verunglimpft hätten. Dadurch hat man ganz selbstverständlich der Unterstellung Raum gegeben, die starke Betonung des Ehrenstandpunktes solle nur dazu dienen, den Umstand zu maskiren, daß man sich in Wirklichkeit davor scheue und scheuen müsse, anderen Elementen als den Habitues der Börse einen Einblick in deren Treiben zu gewähren. Die agrarisch gesinnten Blätter behaupten solches natürlich auch ohne Einschränkung, während auf der anderen Seite die freisinnige Presse sich der streikenden Produktenbörsen mit aller Kraft annimmt und mit einer wahren Bersekerwuth über die „Agrarier“ herfällt.

Inzwischen ist die Berliner Produktenbörse verdrödet, sie besitzt nicht einmal einen Vorstand, außer den von der Regierung ernannten fünf Herren, die den Kreisen der Landwirtschaft angehören. Bei den Vorstandswahlen ist nur ein „weisser“ Zettel abgegeben worden und die Ernennung

von drei Mitgliedern durch das Kollegium der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft ist an der Ablehnung der gewählten Mitglieder gescheitert. Und inzwischen führen die Berliner Getreidehändler ihre Geschäfte in der von ihnen neu begründeten „freien Vereinigung“ in einem anderen Lokale ruhig weiter. Es finden täglich Abschlüsse statt, sowohl in effektiver Waare, als auch auf handelsrechtliche Lieferung, und die Berliner Blätter bringen tägliche Börsenberichte und Preisnotirungen. Es besteht also ganz unzweifelhaft eine neue Produktenbörse, welche nur in einem anderen Lokale und unter einer anderen Firma arbeitet. Der ganze Unterschied soll nach freisinniger Doktrin nur darin bestehen, daß die Umsätze keine „börsenmäßigen“ sind, sondern auf „handelsrechtlicher Grundlage“ beruhen.

Daß solche Zustände einfach ein Hohn auf die Gesetze sind und ein sich täglich wiederholendes Väterlichmachen der Regierung bedeuten, ist ohne Weiteres klar und Abhilfe muß hier auf die eine oder andere Weise geschaffen werden. Bietet sich wirklich keine Handhabe, die neuen Vereinigungen als „Börsen“ aufzufassen, so muß eben eine Ergänzung des Börsengesetzes mit Hilfe der gesetzgebenden Faktoren vorgenommen werden. Insbesondere erscheint es auch unangemessen, darauf zu warten, bis die Herren von der Produktenbörse selbst wieder zurückkehren werden. Daß dies bald geschehen werde, wird ja vielfach angenommen. Das Aus Hilfsmittel der „freien Vereinigungen“, sagt man, könne gar nicht auf die Dauer sich behaupten; der Widerstand werde nach und nach von selbst erlahmen, zumal Differenzen mit den Steuerbehörden — wegen der Umsatzsteuer — entstehen würden. So wenig glänzend auch ein solcher Ausgang für die streikenden Börsenherren sein und so wenig er der mit so großer Ostentation betonten Wahrung der „Ehre“ entsprechen würde, würden sich doch die Streikenden rühmen können, eine Zeit lang dem Gesetze ein „Schlippen“ geschlagen zu haben, und darum müßten die Maschen des Gesetzes, da sie eben offenbar ein Durchschlüpfen gestatten, enger gestellt werden.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der deutsche Landwirtschaftsrath hat an den Reichstag die Bitte gerichtet, den gleichlautenden Anträgen v. Kardorf und Genossen und Graf v. Pompech und Genossen betr. den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (Margarine-Gesetz) seine Zustimmung zu ertheilen. Der Landwirtschaftsrath erblickt in dem Entwurf „eine geeignete Handhabe für den wirksamen Schutz der obigen landwirtschaftlichen Produkte gegen die unlautere Konkurrenz ihrer Ersatzmittel und würde es mit Befriedigung begrüßen, wenn der Entwurf durch Zustimmung des Reichstages und des Bundesraths Gesetzkraft erhalten würde.“

— Am Dienstag nimmt der Reichstag seine Arbeit nach den Weihnachtserien wieder auf. Die zweite Beratung des Reichshaushalts-Etats, und zwar: Etat des Reichsamts des Innern, steht auf der Tagesordnung.

— Es war aufgefallen, daß die Kabinetts-Ordre über die Ehrengerichte der Offiziere, bevor sie amtlich veröffentlicht wurde, den Weg in die Presse fand. Die „Köln. Volks-Ztg.“ erklärt dies daraus, daß die Kabinetts-Ordre bereits in Tausenden von Exemplaren (unter den Offizieren) verbreitet war, bevor sie veröffentlicht wurde.

— Der preuß. Justizminister hat an die Amtsgerichte eine Verfügung erlassen, in welcher er empfiehlt, den Bauhandwerkern Einsicht in die Grundbücher derjenigen Grundstücke, zu denen sie Arbeit und Material geliefert haben, zu gestatten, ohne daß sie die Erlaubniß des Bauunternehmers nachzuweisen brauchen. Um Einsicht in das Grundbuch zu erlangen, ist es demzufolge in Zukunft nur noch erforderlich, daß die Bauhandwerker dem Grundbuchrichter gegenüber den Nachweis führen, daß sie zu dem Bau Arbeiten oder Material geliefert haben oder vertragsmäßig liefern sollen.

— Laut Bericht der „Karlsruher Ztg.“ hat in den letzten Wochen die Herstellung der Gesundheit des Großherzogs von Baden günstige Fortschritte gemacht, insbesondere ist der Kräftezustand wesentlich besser geworden und gestattet größere körperliche Bewegung durch allmählich zunehmendes Bergsteigen in den Wäldern der Umgebung von Baden-Baden. Immerhin bedarf der Großherzog noch einer gewissen Schonung und auch noch einiger ärztlicher Pflege, sodas die Wiederaufnahme der gewohnten Arbeitstätigkeit noch etwas verschoben werden muß. Der Aufenthalt der großherzoglichen Herrschaften in Baden-Baden wird sich daher wohl noch bis gegen Ende dieses Monats erstrecken.

— Rußland. Ein neues „Ausländergesetz“, das die mittels der bisherigen Maßregeln, namentlich der Verfassung der Naturalisation und der Kürzung des Grundeigentums-Erwerbes, angeblich nicht genügend eingeschränkte Ansiedelung von Ausländern in den westlichen Gebieten des Reiches ganz unterlagen soll, hat ein dafür eingeleiteter besonderer Ausschuss dem Reichsrathe eingereicht. — Alle diese Maßregeln richten sich in erster Linie gegen die Deutschen; fürchtet man doch allen Ernstes, es geschehe eine planmäßige Einwanderung Deutscher zu dem Zwecke, die Grenzgebenden zu germanisiren, um dort bei einem Kriege mit Deutschland Verrath üben zu können.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 11. Jan. Gestern Abend feierte der hiesige Turnverein im Saale des Deutschen Hauses sein diesjähriges Stiftungsfest, bestehend in Concert mit turnerischen Vorführungen und Ball. Die dargebotenen Gruppenbilder sowie der Reigen zeichneten sich durch prächtige Ausfüh-